

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1904 und 1905.

Monate.	1904.	1905.	1905.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,132,528. 54	3,117,303. 04	—	15,225. 50
Februar . . .	3,946,873. 49	4,303,850. 87	356,977. 38	—
März . . .	4,867,679. 76	4,930,564. 63	62,884. 87	—
April . . .	4,515,424. 35	4,747,341. 83	231,917. 48	—
Mai . . .	4,504,359. 60	4,977,498. 46	473,138. 86	—
Juni . . .	4,558,876. 93			
Juli . . .	4,410,544. 48			
August . . .	4,182,277. 79			
September . .	4,931,204. 69			
Oktober . . .	4,936,551. 99			
November . .	4,425,909. 44			
Dezember . .	5,438,393. 20			
Total	53,850,624. 26			
Auf Ende Mai	20,966,865. 74	22,076,558. 83	1,109,693. 09	

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1905.	1904.	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai . .	2221	2229	— 8
Juni	329	276	+ 53
Januar bis Ende Juni . .	2550	2505	+ 45

Bern, den 8. Juli 1905.

(B.-Bl. 1905, IV, 414.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der **Dolderbahn-Aktiengesellschaft** in Zürich stellt das Gesuch, daß ihr bewilligt werde, die 0,810 km. lange Drahtseilbahn vom Römerhof zum Dolder und die 0,687 km. lange Straßenbahn vom Waldhaus zum Hotel Dolder samt Zubehörenden und Betriebsmaterial, jedoch ausschließlich der elektrischen Kraftstation, im **III. Rang** für eine Summe von **Fr. 20,000** zu verpfänden, um bis zu diesem Betrage ein Anleihen von Fr. 350,000 sicherzustellen, welches zur Tilgung von Schulden im Betrage von Fr. 50,000 und zur Erstellung eines Hotelanbaues an das Waldhaus Dolder aufgenommen werden soll und zu dessen Sicherheit außerdem die sämtlichen übrigen Liegenschaften der Gesellschaft mitverpfändet werden.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **17. Juli 1905** ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 4. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Laut Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den eidgenössischen Räten sind die Verhandlungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse in beiden Räten stenographisch aufzunehmen. In der letzten Junisession der Bundesversammlung hat nun die Diskussion über das Schweizerische Zivilgesetzbuch begonnen, und es ist anzunehmen, daß nicht nur Amtspersonen, Juristen, Richter u. s. w., sondern auch Handels- und Gewerbetreibende und sonstige Bürger sich darum interessieren und diesen ausführlichen Kommentar zum Zivilgesetzbuch gerne anschaffen werden.

Wir machen daher neuerdings darauf aufmerksam, daß Abonnemente auf das Stenographische Bulletin von jedem Postbureau entgegengenommen werden.

Bis Ende 1905 beträgt der Abonnementspreis Fr. 2.

Da der Vorrat ein relativ beschränkter ist, so ist rechtzeitige Anmeldung sehr zu empfehlen.

Bern, im Juli 1905.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1905
Date	
Data	
Seite	615-618
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 539

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.